



# HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2022

## Kleine Anfrage

Angelika Löber (SPD) vom 16.05.2022

Schutz von Journalistinnen und Journalisten

und

Antwort

Minister der Justiz

### Vorbemerkung Fragestellerin:

„Bedroht, bespuckt, verfolgt, geschlagen“, hat die „Frankfurter Neue Presse“ in ihrer Ausgabe vom 29. Januar 2022 einen Artikel übertitelt, in dem es um die zunehmende Bedrohung von Journalisten im Umfeld von Demonstrationen geht. Nur drei Tage später folgte eine ähnlich lautende Darstellung in der „Süddeutschen Zeitung“. In beiden Fällen richten die Autoren einen Appell an die Politik, die Strafen nicht nur für gewaltsame Übergriffe, sondern schon für das Behindern der Ausübung der Aufgaben der Presse zu verschärfen. Auf meine Mündliche Frage Nr. 501 vom 11.05.2021 (Plenarprotokoll 20/73, S. 5861) verwies der Minister des Innern und für Sport, Herr Beuth auf die Herbstsitzung der Innenministerkonferenz in 2022, die die Befassung mit diesem Thema und eine Weiterentwicklung der Verhaltensgrundsätze vorgesehen hatte. Die Justizministerin, Frau Kühne-Hörmann wollte das Thema Schutz von Journalistinnen und Journalisten in der im Juni 2021 stattgefundenen Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf die Tagesordnung setzen lassen. Ein zügiges Handeln ist erforderlich, da die Übergriffe und Anfeindungen gegen Journalistinnen und Journalisten deutlich zuzunehmen scheinen, wie aus der jüngsten Statistik des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit hervorgeht.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Ergebnisse lieferte die im vergangenen Juni stattgefundenen Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hinsichtlich der zunehmenden Bedrohung gegenüber Journalistinnen und Journalisten in Hessen?

Auf Initiative Hessens und Nordrhein-Westfalens fasste die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 16. Juni 2021 folgenden Beschluss:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich vor dem Hintergrund der aktuell insbesondere im Zusammenhang mit Protesten gegen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zu beobachtenden Beeinträchtigungen der Arbeit von Medienschaffenden mit der hohen Bedeutung der durch das Grundgesetz verbürgten Pressefreiheit befasst.
2. Sie nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass die zunehmend aggressive Ablehnung einer Minderheit gegenüber einer inhaltlich pluralistischen, an Fakten orientierten Medienberichterstattung in einer wachsenden Zahl körperlicher und verbaler Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten mündet, und sie sind sich einig darin, dass dieser Entwicklung frühzeitig und mit Nachdruck begegnet werden muss, weil eine frei von Zwängen tätige Presse für den Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in einem freiheitlich-demokratischen Staat unverzichtbar ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erwägenswert, den strafrechtlichen Schutz von Medienschaffenden vor tätlichen Angriffen und rechtswidrigen Behinderungen in ihrer Berufsausübung zu verbessern, und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um eine entsprechende Prüfung sowie gegebenenfalls um Vorlage eines Regelungsvorschlags.“

Die Beschlussfassung bezieht sich nicht nur auf die zunehmende Bedrohung von Journalistinnen und Journalisten in Hessen, sondern in ganz Deutschland.

Frage 2. Welche Ergebnisse lieferte die im vergangenen Herbst abgehaltene Innenministerkonferenz, die die Fortschreibung sowie eine Weiterentwicklung der Verhaltensgrundsätze zwischen der Presse und der Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung für die Tagesordnung vorgesehen hatte?

Eine Befassung auf der Herbstsitzung 2021 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) ist nicht erfolgt. Der von der IMK beauftragte Arbeitskreis (AK) II befasst sich weiterhin mit dem Prüfauftrag.

Frage 3. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, Strafen nicht nur für gewaltsame Übergriffe, sondern bereits für das Behindern der Ausübung der Aufgaben der Presse zu verschärfen?

Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um einen umfassenden strafrechtlichen Schutz der Pressefreiheit sicherzustellen. Nicht nur gewaltsame, sondern auch gewaltlose Störungen schränken die freie Berichterstattung durch die Presse erheblich ein, ohne dass sie in allen Fällen vom geltendem Strafrecht umfasst wären. Die Einführung der Störung der Pressefreiheit als eigenständiger Straftatbestand würde das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung stärken und potentielle Täter abschrecken. Der Gesetzgeber hat auch andere Grundrechte unter den besonderen Schutz des Strafrechts gestellt, beispielsweise die Religionsfreiheit in § 167 StGB (Störung der Religionsausübung) und die Versammlungsfreiheit in § 21 des Versammlungsgesetzes (Störung von Versammlungen und Aufzügen). Es wäre daher nur folgerichtig, auch die Störung der Tätigkeit von Presse-, Rundfunk- und Medienorganen als Tatbestand im Strafgesetzbuch aufzunehmen. Eine frei von Zwängen tätige Presse ist für den Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in einem freiheitlich-demokratischen Staat unverzichtbar.

Die Hessische Landesregierung sieht daher einem zeitnahen Regelungsvorschlag des Bundesjustizministers entgegen, um den die Justizministerinnen und Justizminister der Länder gebeten haben.

Frage 4. Welche konkreten Schritte unternimmt Hessen, um Journalistinnen und Journalisten besser zu schützen?

Frage 5. Wie könnten Schutzmaßnahmen nach Meinung der Landesregierung aussehen?

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angriffe auf die Pressefreiheit sind Angriffe auf eine pluralistische Gesellschaft und die Demokratie in unserem Land. Diese gilt es abzuwehren bzw. stets eine freie Berichterstattung zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit besonderen Einsatzlagen, wie z.B. größeren Demonstrationen, kommt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung ein besonderes Augenmerk zu. Die hessische Polizei arbeitet bei großen Einsatz- und Versammlungslagen eng mit den Pressevertreterinnen und -vertretern zusammen, um das nach Art. 5 Grundgesetz geschützte Recht auf Pressefreiheit zu gewährleisten.

Unabhängig von der Stellung als Pressevertreterin oder -vertreter werden bei Angriffen auf Personen unverzüglich polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Person ergriffen und bei einem Anfangsverdacht einer Straftat entsprechende Ermittlungen eingeleitet.

Zur verbesserten Zusammenarbeit von Polizei und Presse werden bei besonderen Einsatzlagen, wie z. B. größeren Demonstrationen, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und darüber hinaus im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung weitergehende Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt. Hierzu erfolgt die Einrichtung eines separaten Einsatzabschnittes, der die unmittelbare Ansprechbarkeit der Polizei für die Medienvertreter gewährleisten soll. Innerhalb dieses Abschnittes kommen besonders geschulte und ausgebildete Polizeikräfte (z.B. Pressesprecher) zum Einsatz, die als Ansprechpartner für die Pressevertreterinnen und -vertreter im Einsatzraum zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird durch diesen Einsatzbereich auch eine mobile, ereignisnahe Pressestelle bereitgestellt. Über die Einrichtung einer solch mobilen Pressestelle werden die Pressevertreterinnen und -vertreter grundsätzlich frühzeitig durch die Polizei informiert.

Kräfte der einzelnen Einsatzabschnitte werden entsprechend im Vorfeld des Einsatzes mit Blick auf mögliche Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten sowie über die Einrichtung einer mobilen Pressestelle sensibilisiert. Dadurch wird am Einsatztag sichergestellt, dass Medienvertreterinnen und Medienvertreter vor Ort schnellstmöglich einen Kontakt zu der mobilen Pressebetreuung herstellen können und einen direkten Ansprechpartner haben.

Hierbei gilt es zum einen, insbesondere Reaktionszeiten bei schädigenden Ereignissen zu minimieren und zum anderen, die Sensibilisierung von Kräften an polizeilichen Schwerpunkten dahingehend vorzunehmen, den Blick nicht ausschließlich auf das polizeiliche Gegenüber, sondern auch zum Schutz auf die anwesenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medienvertreterinnen und

Medienvertreter zu richten. Ein konsequentes Einschreiten bei Erkennen von körperlichen Übergriffen auf Journalistinnen und Journalisten bzw. der Medienvertretung, unbeteiligte Dritte bzw. sonstige Personen, ist grundsätzliche Maßgabe an alle Einsatzkräfte.

Der Schutz der Pressefreiheit ist fortwährender Auftrag der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Bei (gefahrenträchtigen) Einsatzlagen bzw. Gefahrenlagen sind jedoch einsatztaktische sowie rechtliche Belange zwingend zu berücksichtigen.

Die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben darf durch die Art der Berichterstattung nicht beeinträchtigt werden. Polizeiliche Weisungen, wie z. B. Absperrmaßnahmen oder Platzverweise, gelten in gleichem Maße für Medienvertreter.

Die Pressefreiheit erfährt ihre Grenzen in der Grundrechtsabwägung, wenn dadurch nicht vertretbare Gefahrenerhöhungen oder Behinderungen polizeilicher Maßnahmen entstehen. Dies muss stets im Lichte der Verhältnismäßigkeit beurteilt werden.

Schutzmaßnahmen für Medienvertreterinnen und -vertreter bzw. die Ausübung der freien Berichterstattung werden im Rahmen der Einsatzlage gewährleistet, sofern dadurch keine Gefahren für Medienvertreterinnen und -vertreter, unbeteiligte Dritte oder polizeiliche Einsatzkräfte gegeben sind.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass alle polizeilichen Maßnahmen ein bestimmtes Maß an proaktiver Kooperation durch die Journalistinnen und Journalisten bzw. Medienvertreter erfordern. Nur dann sind aufeinander abgestimmte Schutzmaßnahmen in kritischen Einsatzsituationen möglich und zielführend.

Um die Zusammenarbeit von Polizei und Presse zu verbessern, wurden bereits 1993 Verhaltensgrundsätze zur Zusammenarbeit formuliert. Diese werden derzeit seitens der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren fortgeschrieben und an die aktuellen Bedarfe angepasst.

Frage 6. Mit welchen journalistischen Fachverbänden besteht derzeit seitens der Landesregierung ein Austausch/eine Zusammenarbeit zu diesem Thema, um eine gemeinsame Linie zu finden?

Frage 7. Welche Anregungen wurden seitens der Fachverbände gegeben?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen ihres Sachzusammengangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu den Fragen 4. und 5. ausgeführt, findet im Rahmen von Einsatzlagen ein Austausch bzw. eine Zusammenarbeit mit Medienvertretern vor Ort statt.

Im Jahr 2019 hat das Ministerium der Justiz die Kooperation #KeineMachtDemHass initiiert, um sich mit Partnerinnen und Partnern aus Zivilgesellschaft, Medien und Wissenschaft gegen Hass und Hetze im Netz einzusetzen. Die Kooperationspartner auf Seiten der Medien – Hessischer Rundfunk, Hit Radio FFH und Osthessen-News – berichten in diesem Rahmen auch regelmäßig über eigene Erfahrungen und sprechen sich für freie und unabhängige Medien aus.

Die Feststellung, dass der bestehende strafrechtliche Schutz der Pressefreiheit lückenhaft ist, basiert unter anderem auf einer Auswertung von Veröffentlichungen journalistischer Fachverbände, etwa des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF) und des Vereins Reporter ohne Grenzen e.V.

Wiesbaden, 30. Juni 2022

**Prof. Dr. Roman Poseck**